

TE AsylGH Beschluss 2010/1/27 E9 408935-1/2009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.2010

Norm

AsylG 2005 §34

AVG §66 Abs4

AVG §68 Abs1

1. AsylG 2005 § 34 heute
 2. AsylG 2005 § 34 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 4. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 5. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 6. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 7. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 8. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 9. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 10. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. AVG § 66 heute
 2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 68 heute
 2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Spruch

E9 408.935-1/2009-3E

BESCHLUSS

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Mag. Engel als Vorsitzenden und den Richter Mag. H. Leitner als Beisitzer über die Beschwerde des XXXX, StA. Armenien, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 10.09.2009, FZ. 09 10.207-East-West, in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen: Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Mag. Engel als Vorsitzenden und den Richter Mag. H. Leitner als Beisitzer über die Beschwerde des römisch 40, StA. Armenien, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 10.09.2009, FZ. 09 10.207-East-West, in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen:

In Erledigung der Beschwerde wird der bekämpfte Bescheid gemäß § 66 Abs. 4 AVG idGF ersatzlos behoben. In Erledigung der Beschwerde wird der bekämpfte Bescheid gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG idGF ersatzlos behoben.

Text

BEGRÜNDUNG :

I. 1. Der minderjährige Beschwerdeführer (BF) stellte durch seine Eltern als seine gesetzlichen Vertreter (ZI E9 402.306 und E9 402.308) mit Schriftsatz vom 21.8.2009, eingelangt am 25.8.2009, beim Bundesasylamt (BAA) einen Antrag auf "Gewährung desselben Schutzzumfanges" in Bezug auf die Verfahren der gesetzlichen Vertreter. römisch eins. 1. Der minderjährige Beschwerdeführer (BF) stellte durch seine Eltern als seine gesetzlichen Vertreter (ZI E9 402.306 und E9 402.308) mit Schriftsatz vom 21.8.2009, eingelangt am 25.8.2009, beim Bundesasylamt (BAA) einen Antrag auf "Gewährung desselben Schutzzumfanges" in Bezug auf die Verfahren der gesetzlichen Vertreter.

Mit Bescheid vom 10.9.2009 hat das BAA, Erstaufnahmestelle West, den Antrag des BF gem. § 3 Abs 1 abgewiesen und gem. § 8 Abs 1 den Status eines subsidiär Schutzberechtigten nicht zuerkannt. Weiters wurde die Ausweisung aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Armenien verfügt, wobei die Durchführung der Ausweisung gem. § 10 Abs 3 AsylG bis zum 2.11.2009 aufgeschoben wurde. Mit Bescheid vom 10.9.2009 hat das BAA, Erstaufnahmestelle West, den Antrag des BF gem. Paragraph 3, Absatz eins, abgewiesen und gem. Paragraph 8, Absatz eins, den Status eines subsidiär Schutzberechtigten nicht zuerkannt. Weiters wurde die Ausweisung aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Armenien verfügt, wobei die Durchführung der Ausweisung gem. Paragraph 10, Absatz 3, AsylG bis zum 2.11.2009 aufgeschoben wurde.

Gegen diese Entscheidung wurde innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben.

2. Die gesetzlichen Vertreter des mj. BF sowie deren mj. Tochter (ZI E9 402.307) stellten zuvor schon am 5.8.2009 beim Bundesasylamt (BAA) einen (zweiten) Antrag auf internationalen Schutz.

Deren Anträge wurden vom BAA, Erstaufnahmestelle West, im Rahmen eines Familienverfahren mit Bescheid vom 20.8.2009, rechtswirksam zugestellt am 21.8.2009, gemäß § 68 Abs 1 AVG wegen entschiedener Sache als unzulässig zurückgewiesen und die Antragsteller gem. § 10 Abs 1 Z 1 AsylG 2005 aus dem österreichischen Bundesgebiet ausgewiesen, wobei die Durchführung der Ausweisung gem. § 10 Abs 3 AsylG bis zum 2.11.2009 aufgeschoben wurde. Deren Anträge wurden vom BAA, Erstaufnahmestelle West, im Rahmen eines Familienverfahren mit Bescheid vom 20.8.2009, rechtswirksam zugestellt am 21.8.2009, gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG wegen entschiedener Sache als unzulässig zurückgewiesen und die Antragsteller gem. Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 aus dem österreichischen Bundesgebiet ausgewiesen, wobei die Durchführung der Ausweisung gem. Paragraph 10, Absatz 3, AsylG bis zum 2.11.2009 aufgeschoben wurde.

Gegen diese Entscheidungen wurde innerhalb offener Frist eine mit 21.8.2009 datierte Beschwerde am 1.9.2009 eingebracht.

Mit Beschluss vom 3.11.2009 wurde der Beschwerde des mj. Beschwerdeführers (ebenso wie jener seiner Familienangehörigen) gem. § 37 AsylG 2005 die aufschiebende Wirkung zuerkannt. Mit Beschluss vom 3.11.2009 wurde der Beschwerde des mj. Beschwerdeführers (ebenso wie jener seiner Familienangehörigen) gem. Paragraph 37, AsylG 2005 die aufschiebende Wirkung zuerkannt.

II. Der Asylgerichtshof hat erwogen: römisch zwei. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

1. Beweis wurde erhoben durch den Inhalt der vorliegenden erstinstanzlichen Verwaltungsakte des Beschwerdeführers sowie jener seiner Eltern (ZI E9 402.306, E9 402.308) und deren mj. Tochter (E9 402.307).

2. Gemäß § 61 Abs 1 Z 1 AsylG 2005 BGBl I Nr. 100/2005 idF BGBl I Nr. 135/2009 entscheidet der Asylgerichtshof durch Senat über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes soweit dies nicht in Abs 3 oder 3a durch Einzelrichter vorgesehen ist. 2. Gemäß Paragraph 61, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 135 aus 2009, entscheidet der Asylgerichtshof durch Senat über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes soweit dies nicht in Absatz 3, oder 3a durch Einzelrichter vorgesehen ist.

Gegenständlich ist hier kein zurückweisender Bescheid des BAA, weshalb eine Einzelrichterzuständigkeit gem. § 61 Abs 3 leg cit nicht gegeben ist. Ebenso handelt es sich hier nicht um die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Aufhebung

des Abschiebeschutzes gem. § 41a leg cit. Gegenständlich ist hier kein zurückweisender Bescheid des BAA, weshalb eine Einzelrichterzuständigkeit gem. Paragraph 61, Absatz 3, leg cit nicht gegeben ist. Ebenso handelt es sich hier nicht um die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes gem. Paragraph 41 a, leg cit.

Soweit sich aus AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idgF, nicht anderes ergibt, sind auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof gem. § 23 Abs 1 Asylgerichtshofgesetz (AsylGHG) die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt. Soweit sich aus AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, idgF, nicht anderes ergibt, sind auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof gem. Paragraph 23, Absatz eins, Asylgerichtshofgesetz (AsylGHG) die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, Bundesgesetzblatt Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.

3. Gemäß § 66 Abs 4 AVG idgF hat der Asylgerichtshof [Berufungsbehörde], sofern die Beschwerde [Berufung] nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Er [sie] ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung (§ 60) seine [ihre] Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern. 3. Gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG idgF hat der Asylgerichtshof [Berufungsbehörde], sofern die Beschwerde [Berufung] nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Er [sie] ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung (Paragraph 60,) seine [ihre] Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

Hätte der angefochtene Bescheid nicht ergehen dürfen, weil nach den maßgeblichen Verwaltungsvorschriften in der anhängigen Rechtssache die Erlassung eines Bescheides entweder im unterinstanzlichen Verfahren überhaupt unzulässig war oder während des Berufungsverfahrens unzulässig geworden ist, oder hätte ihn die betroffene Behörde (mangels Zuständigkeit) nicht erlassen dürfen und kann der dem materiellen Recht entsprechende Zustand nur durch die Kassation des zu Unrecht ergangenen Bescheides hergestellt werden, hat die Rechtsmittelbehörde den Bescheid gem. § 66 Abs 4 AVG ersatzlos, dh ohne eine darüber hinausgehende Sachentscheidung, zu beheben. (Hengstschläger/Leeb, AVG, Manz Kommentar, Rz 97 zu § 66). Hätte der angefochtene Bescheid nicht ergehen dürfen, weil nach den maßgeblichen Verwaltungsvorschriften in der anhängigen Rechtssache die Erlassung eines Bescheides entweder im unterinstanzlichen Verfahren überhaupt unzulässig war oder während des Berufungsverfahrens unzulässig geworden ist, oder hätte ihn die betroffene Behörde (mangels Zuständigkeit) nicht erlassen dürfen und kann der dem materiellen Recht entsprechende Zustand nur durch die Kassation des zu Unrecht ergangenen Bescheides hergestellt werden, hat die Rechtsmittelbehörde den Bescheid gem. Paragraph 66, Absatz 4, AVG ersatzlos, dh ohne eine darüber hinausgehende Sachentscheidung, zu beheben. (Hengstschläger/Leeb, AVG, Manz Kommentar, Rz 97 zu Paragraph 66.).

4. Gegenständlich liegen dem AsylGH zur Entscheidung die Beschwerden betreffend dieser Familie vor, wobei die Anträge der gesetzlichen Vertreter und deren Tochter gem. § 68 Abs 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen wurden und der Antrag des nachgeborenen BF im Rahmen einer inhaltlichen Entscheidung gem. §§3, 8 AsylG 2005 abgewiesen und gem. § 10 AsylG die Ausweisung verfügt wurde. 4. Gegenständlich liegen dem AsylGH zur Entscheidung die Beschwerden betreffend dieser Familie vor, wobei die Anträge der gesetzlichen Vertreter und deren Tochter gem. Paragraph 68, Absatz eins, AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen wurden und der Antrag des nachgeborenen BF im Rahmen einer inhaltlichen Entscheidung gem. §§3, 8 AsylG 2005 abgewiesen und gem. Paragraph 10, AsylG die Ausweisung verfügt wurde.

Zu unterschiedlichen Entscheidungsarten innerhalb eines Familienverfahren, welches hier auch vorliegt, äußerte sich der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 25.11.2009, Zl. 2007/01/1153, folgendermaßen:

[...]

"Die Bestimmungen des AsylG 2005 über das Familienverfahren im Inland knüpfen damit im Wesentlichen an die Vorgängerbestimmungen im Asylgesetz 1997, wie sie durch die AsylG-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 101/2003, geschaffen wurden, an. Zu diesen Bestimmungen im Asylgesetz 1997 hat der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgeführt, dass im Familienverfahren gegenüber allen Familienangehörigen dieselbe Art der Erledigung zu treffen ist, um einen gleichförmigen Verfahrensausgang sicherzustellen (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 28. Oktober 2009, Zlen.

2007/01/0532 bis 0535, mwN). "Die Bestimmungen des AsylG 2005 über das Familienverfahren im Inland knüpfen damit im Wesentlichen an die Vorgängerbestimmungen im Asylgesetz 1997, wie sie durch die AsylG-Novelle 2003, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 101 aus 2003,, geschaffen wurden, an. Zu diesen Bestimmungen im Asylgesetz 1997 hat der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgeführt, dass im Familienverfahren gegenüber allen Familienangehörigen dieselbe Art der Erledigung zu treffen ist, um einen gleichförmigen Verfahrensausgang sicherzustellen vergleiche dazu das hg. Erkenntnis vom 28. Oktober 2009, Zlen. 2007/01/0532 bis 0535, mwN).

Dies trifft auch auf die Rechtslage nach dem AsylG 2005 zu. Die (mit § 10 Abs. 5 Asylgesetz 1997 nahezu wortgleiche) Bestimmung des § 34 Abs. 4 AsylG 2005, wonach alle Familienangehörigen entweder den gleichen Schutzzumfang erhalten oder alle Anträge "als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen" sind, ist daher dahingehend zu verstehen, dass im Familienverfahren gegenüber allen Familienangehörigen dieselbe Art der Erledigung zu treffen ist. Ist daher der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten nicht zuzuerkennen, so sind entweder alle Anträge zurückzuweisen oder alle Anträge abzuweisen. Diese Gleichförmigkeit des Familienverfahrens, das letztlich der Verfahrensbeschleunigung und somit der Verfahrensökonomie dient (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3. September 2009, U 804/09), wird dabei nicht nur durch § 34 Abs. 4 AsylG 2005, sondern auch durch die (mit § 32 Abs. 7 Asylgesetz 1997 im Wesentlichen übereinstimmende) Bestimmung des § 36 Abs. 3 AsylG 2005 zum Ausdruck gebracht, wonach selbst bei nur einer Berufung eines betroffenen Familienmitglieds diese auch als Berufung gegen die die anderen Familienangehörigen betreffenden Entscheidungen gilt und keine dieser Entscheidungen dann der Rechtskraft zugänglich ist (vgl. zum Ganzen die insoweit auf die Rechtslage nach dem AsylG 2005 übertragbaren Ausführungen im genannten hg. Erkenntnis vom 28. Oktober 2009, Zlen. 2007/01/0532 bis 0535; siehe weiters Feßl/Holzschuster, Asylgesetz 2005, 497 f). In diesem Sinne hat der Verwaltungsgerichtshof zu § 34 Abs. 4 AsylG 2005 - in Fortsetzung der Judikatur zum Asylgesetz 1997 - bereits erkannt, dass bei Aufhebung (nur) eines Bescheides eines Familienangehörigen dies (infolge der ex tunc-Wirkung einer Aufhebung nach § 42 Abs. 3 VwGG) auch auf die Bescheide der übrigen Familienangehörigen durchschlägt (vgl. das hg. Erkenntnis vom 26. Juni 2007, Zl. 2007/20/0281). Dies trifft auch auf die Rechtslage nach dem AsylG 2005 zu. Die (mit Paragraph 10, Absatz 5, Asylgesetz 1997 nahezu wortgleiche) Bestimmung des Paragraph 34, Absatz 4, AsylG 2005, wonach alle Familienangehörigen entweder den gleichen Schutzzumfang erhalten oder alle Anträge "als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen" sind, ist daher dahingehend zu verstehen, dass im Familienverfahren gegenüber allen Familienangehörigen dieselbe Art der Erledigung zu treffen ist. Ist daher der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten nicht zuzuerkennen, so sind entweder alle Anträge zurückzuweisen oder alle Anträge abzuweisen. Diese Gleichförmigkeit des Familienverfahrens, das letztlich der Verfahrensbeschleunigung und somit der Verfahrensökonomie dient vergleiche das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3. September 2009, U 804/09), wird dabei nicht nur durch Paragraph 34, Absatz 4, AsylG 2005, sondern auch durch die (mit Paragraph 32, Absatz 7, Asylgesetz 1997 im Wesentlichen übereinstimmende) Bestimmung des Paragraph 36, Absatz 3, AsylG 2005 zum Ausdruck gebracht, wonach selbst bei nur einer Berufung eines betroffenen Familienmitglieds diese auch als Berufung gegen die die anderen Familienangehörigen betreffenden Entscheidungen gilt und keine dieser Entscheidungen dann der Rechtskraft zugänglich ist vergleiche zum Ganzen die insoweit auf die Rechtslage nach dem AsylG 2005 übertragbaren Ausführungen im genannten hg. Erkenntnis vom 28. Oktober 2009, Zlen. 2007/01/0532 bis 0535; siehe weiters Feßl/Holzschuster, Asylgesetz 2005, 497 f). In diesem Sinne hat der Verwaltungsgerichtshof zu Paragraph 34, Absatz 4, AsylG 2005 - in Fortsetzung der Judikatur zum Asylgesetz 1997 - bereits erkannt, dass bei Aufhebung (nur) eines Bescheides eines Familienangehörigen dies (infolge der ex tunc-Wirkung einer Aufhebung nach Paragraph 42, Absatz 3, VwGG) auch auf die Bescheide der übrigen Familienangehörigen durchschlägt vergleiche das hg. Erkenntnis vom 26. Juni 2007, Zl. 2007/20/0281).

Nach dem Gesagten hat es somit nicht der Rechtslage entsprochen, dass das Bundesasylamt den Antrag der Erstbeschwerdeführerin alleine und im Gegensatz zu den Sachentscheidungen betreffend die übrigen Familienmitglieder zurückgewiesen hat. Der belangten Behörde war es aber verwehrt, über den Antrag der Erstbeschwerdeführerin selbst meritorisch zu entscheiden, zumal Sache des Berufungsverfahrens nur die Zurückweisung des Antrages durch die Vorinstanz gewesen ist. Sie hätte den Bescheid des Bundesasylamtes betreffend die Erstbeschwerdeführerin daher ersatzlos beheben müssen (vgl. dazu abermals das hg. Erkenntnis vom 28. Oktober 2009, Zlen. 2007/01/0532 bis 0535, mit Verweis auf das hg. Erkenntnis vom 11. November 2008, Zl. 2008/23/1251, mwN). Nach dem Gesagten hat es somit nicht der Rechtslage entsprochen, dass das Bundesasylamt den Antrag der Erstbeschwerdeführerin alleine und im Gegensatz zu den Sachentscheidungen betreffend die übrigen

Familienmitglieder zurückgewiesen hat. Der belangten Behörde war es aber verwehrt, über den Antrag der Erstbeschwerdeführerin selbst meritorisch zu entscheiden, zumal Sache des Berufungsverfahrens nur die Zurückweisung des Antrages durch die Vorinstanz gewesen ist. Sie hätte den Bescheid des Bundesasylamtes betreffend die Erstbeschwerdeführerin daher ersatzlos beheben müssen vergleiche dazu abermals das hg. Erkenntnis vom 28. Oktober 2009, Zlen. 2007/01/0532 bis 0535, mit Verweis auf das hg. Erkenntnis vom 11. November 2008, Zl. 2008/23/1251, mwN).

Der erstangefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Da dies nach dem Obgesagten auf die zweit- bis fünftangefochtenen Bescheide der übrigen Familienangehörigen durchschlägt, waren auch diese gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes aufzuheben."Der erstangefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Da dies nach dem Obgesagten auf die zweit- bis fünftangefochtenen Bescheide der übrigen Familienangehörigen durchschlägt, waren auch diese gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes aufzuheben."

[...]

Fallbezogen bedeutet diese vom Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertretene Ansicht folgendes:

Im Verhältnis zwischen den gesetzlichen Vertretern (einschließlich deren mj. Tochter) und dem Verfahren des BF liegt ein Familienverfahren iSd § 34 AsylG 2005 vor. Auch Abs 4 idF der NovelleBGBl I Nr. 135/2009 sieht ua. vor, dass "alle" Anträge als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen sind, sofern nicht der Status des Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen ist. Im Verhältnis zwischen den gesetzlichen Vertretern (einschließlich deren mj. Tochter) und dem Verfahren des BF liegt ein Familienverfahren iSd Paragraph 34, AsylG 2005 vor. Auch Absatz 4, in der Fassung der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 135 aus 2009, sieht ua. vor, dass "alle" Anträge als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen sind, sofern nicht der Status des Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen ist.

Es ist darauf hinzuweisen, dass dem Bundesasylamt gegenständlich grds. nicht vorgeworfen werden kann hier innerhalb dieses Familienverfahren unterschiedliche Erledigungsarten getroffen zu haben, zumal der Antrag des BF erst nach Erlassung des Bescheides der Eltern bzw. deren mj. Tochter gestellt wurde und daher zu diesem Zeitpunkt noch nicht vom "Familienverfahren" mit umfasst war.

Jedoch hätte die belangte Behörde von der ihr möglichen Beschwerdeverentscheidung gem. § 64a AVG - zum Zeitpunkt des Einbringens der Beschwerden der gesetzlichen Vertreter einschließlich deren Tochter am 1.9.2009 war der Behörde bereits die Antragstellung hinsichtlich des BF im Familienverfahren vom 25.8.2009 bekannt - zur Revidierung dieser Entscheidungen Gebrauch machen können, was aber unterlassen wurde. Jedoch hätte die belangte Behörde von der ihr möglichen Beschwerdeverentscheidung gem. Paragraph 64 a, AVG - zum Zeitpunkt des Einbringens der Beschwerden der gesetzlichen Vertreter einschließlich deren Tochter am 1.9.2009 war der Behörde bereits die Antragstellung hinsichtlich des BF im Familienverfahren vom 25.8.2009 bekannt - zur Revidierung dieser Entscheidungen Gebrauch machen können, was aber unterlassen wurde.

Dem AsylGH ist es als Rechtsmittelinstanz verwehrt über die vorliegenden Beschwerden, denen eine Entscheidung gem. § 68 Abs 1 AVG und die diesbezügliche Ausweisung zugrunde liegt, meritorisch - so wie im Verfahren den Beschwerdeführer betreffend - zu entscheiden, denn Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung in den Verfahren der anderen Familienangehörigen ist lediglich, ob die Zurückweisung wegen entschiedener Sache zu Recht erfolgte. Dem AsylGH ist es als Rechtsmittelinstanz verwehrt über die vorliegenden Beschwerden, denen eine Entscheidung gem. Paragraph 68, Absatz eins, AVG und die diesbezügliche Ausweisung zugrunde liegt, meritorisch - so wie im Verfahren den Beschwerdeführer betreffend - zu entscheiden, denn Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung in den Verfahren der anderen Familienangehörigen ist lediglich, ob die Zurückweisung wegen entschiedener Sache zu Recht erfolgte.

Um daher die Erledigung der Anträge in der selben Art zu ermöglichen, war daher der angefochtene Bescheid gem. § 66 Abs 4 AVG ersatzlos zu beheben. Die angefochtenen Bescheide der übrigen Familienmitglieder, wurden mit Beschluss vom heutigen Tag gleichfalls gem. § 66 Abs 4 AVG behoben, wodurch das BAA in die Lage versetzt wird über die gesamte Familie im Rahmen des Familienverfahren eine gleiche Entscheidung bzw. Entscheidungsart zu treffen. Um daher die Erledigung der Anträge in der selben Art zu ermöglichen, war daher der angefochtene Bescheid gem. Paragraph 66, Absatz 4, AVG ersatzlos zu beheben. Die angefochtenen Bescheide der übrigen Familienmitglieder,

wurden mit Beschluss vom heutigen Tag gleichfalls gem. Paragraph 66, Absatz 4, AVG behoben, wodurch das BAA in die Lage versetzt wird über die gesamte Familie im Rahmen des Familienverfahren eine gleiche Entscheidung bzw. Entscheidungsart zu treffen.

5. Gemäß § 67d Abs 2 Z 1 AVG konnte eine mündliche Verhandlung entfallen, da auf Grund der Aktenlage feststand, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben war.5. Gemäß Paragraph 67 d, Absatz 2, Ziffer eins, AVG konnte eine mündliche Verhandlung entfallen, da auf Grund der Aktenlage feststand, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben war.

Schlagworte

Bescheidbehebung, Familienverfahren, Rechtsanschauung des VwGH

Zuletzt aktualisiert am

18.02.2010

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at